# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

35. Jahrgang	Braunschweig, den 29. April 2008	Nr. 7
Inhalt		Seite
Auslegung eines Bebauungsplans		13
Unterhaltungsverband Oker - Bekanntmachur	ng der Gewässer-Verbandsschau 2008 – Ablaufplan	13
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung übe	er die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssat	tzung) 14
Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnu	ung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Brauns	chweig
(Straßenreinigungsverordnung)		15
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des	"Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover" über	
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld		16

#### Auslegung eines Bebauungsplanes

1

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. April 2008 beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift "Schunterterrassen, 1. Bauabschnitt", QU 66, Stadtgebiet zwischen Drömlingweg, Schunteraue, Dibbesdorfer Straße und östlichem Ortsrand Querum, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316), bekannt gemacht.

Ш

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Ш

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

I۷

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann im Fachbereich Stadtplanung und

Umweltschutz, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis mittwochs von 08:00 bis 13:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, freitags bis 14:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 18. April 2008

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Zwafelink Stadtbaurat

# Bekanntmachung der Gewässer-Verbandsschau 2008 – Ablaufplan

(Schauführer ist Verbandsvorsteher Herr Dr. Köhler bzw. Herr Specht)

Schau bez. Nr.	Schaubezirk Gewässer	Schau- beauf- tragter	Datum/ Uhrzeit	Treffpunkt
	25a – Oker- Landes- strecke (Veltenhof	Heuer	Mitt- woch,	Gasthaus Friedrichshöhe Leiferde
	bis Volkse) 25a – Oker-		2008	Tel.: 05341/26114
	Landes- strecke (Volkse bis	Prost	8.00 Uhr	12.00 - 13.00 Uhr
	Aller)			Mittagessen

Die Gewässerschauen sind öffentlich.

Altenau, den 2. April 2008

Unterhaltungsverband Oker I. A. Dr. Köhler

**Zweite Satzung** zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 16. April 2008

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBI. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. April 2008 folgende Satzung beschlos-

#### Art. I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, Seite 17) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 1 vom 18. Januar 2005, Seite 3) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 6, 7 und 8 werden aufgehoben. 1.

> § 2 wird um folgenden neuen Absatz 6 ergänzt: Die im Schuljahr 2007/2008 bestehenden Klassen der Jahrgänge 1 bis 3 an den Grundschulen Am Lehmanger und Ilmenaustraße werden ab dem Schuljahr 2008/2009 abweichend von den Schulbezirksgrenzen an den Grundschulen Altmühlstraße und Ilmenaustraße weiterbeschult.

2. In § 5 Abs. 2 a) und b) wird die Bezeichnung "Ortsteile" bei den Gemeinden Cremlingen und Lehre sowie der Stadt Königslutter durch die Bezeichnung "Ortschaften" ersetzt.

Ferner werden in § 5 Abs. 2 b) die Ortsteile "Niedersickte" und "Obersickte" der Gemeinde Sickte durch den Ortsteil "Sickte" ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

> Der Schulbezirk der Oswald-Berkhan-Schule, Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung, umfasst das Gebiet der Stadt Braunschweig. Daneben nimmt die Oswald-Berkhan-Schule im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Gifhorn

- 4. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - Die Bezeichnung Grundschule Am Lehmanger wird durch die Bezeichnung Grundschule Altmühlstraße ersetzt. Den Grundschulen Altmühlstraße, Ilmenaustraße und Rheinring werden folgende Straßen als Schulbezirke zugeordnet:

# Grundschule Altmühlstraße

Altmühlstraße Am Jödebrunnen Am Klosterkamp Am Lehmanger Am Queckenberg An den Gärtnerhöfen Arndtstraße 17 - 21

Donaustraße 17 - 19 und 30 - 37

Friedrich-Seele-Straße 13 ff

Hebbelstraße Isarstraße Jagststraße

Kinzigstraße Kocherstraße Lahnstraße

Lichtenberger Straße 15

Ludwig-Winter-Straße

Möhlkamp Moselstraße

Münchenstraße 13 - 39

Naabstraße Neckarstraße

Rudolf-Steiner-Straße

#### Grundschule Ilmenaustraße

An der Rothenburg

Broitzemer Holz

Diemelstraße

Donaustraße (ohne 17 - 19 und 30 - 37)

Dosseweg

Ederweg

Eiderstraße (ohne 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25)

Elbestraße

Elsterstraße

Emsstraße 2 - 10 a, 1 - 19

Fuhneweg

Fuldastraße

Havelstraße

Helmeweg

Huntestraße

Illerstraße

Ilmenaustraße

Ilmweg

Im Wasserkamp

Innstraße

Kremsweg

Lechstraße

Leinestraße

Lesumweg

Lichtenberger Straße (ohne 15)

Muldeweg

Orlastraße

Pregelstraße

Recknitzstraße Regaweg

Rhumeweg

Saalestraße

Schwarzastraße

Selkeweg

Spreeweg

Swinestraße

Timmerlahstraße 1 - 100

Traunstraße

Unstrutstraße

Warnowstraße Werrastraße

Weserstraße Wipperstraße

Wümmeweg

# **Grundschule Rheinring**

Ahrplatz

Ahrweg

Almestraße Alsterplatz

Biggeweg

Eiderstraße 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25

Emscherstraße

Emsstraße 12 - 50, 21 - 59

Ennepeweg Erftstraße

Esteweg

Glanweg

Haseweg

Im Ganderhals

Itzweg

Lenneweg

Lippestraße

Mainweg Möhnestraße Nahestraße Niddastraße Peenestraße Rheinring Schleistraße Siegstraße Sorpeweg Steverweg Störweg Tauberweg Travestraße Vechteweg Volmestraße Wiedweg

- b) Dem Grundschulbezirk Broitzem werden die Straßen Broitzemer Steinberg, Hackelwiese, Steinberganger, Unter der Steinkuhle und Vor dem Queenbruch zugeordnet.
- Dem Grundschulbezirk Gliesmarode werden die Straßen Am Reinertsteich und der Baumschulenweg zugeordnet.
- d) Dem Grundschulbezirk Klint werden der Herzogin-Anna-Amalia-Platz, Platz am Ritterbrunnen, der Schlossplatz und der St.-Nicolai-Platz zugeordnet.
- e) Dem Grundschulbezirk Lamme werden die Straßen Beekswiese, Birnbaumskamp, Lammer Busch, Raffkamp und Rundehoff zugeordnet.
- f) Dem Grundschulbezirk Lindenbergsiedlung wird der Natalisweg zugeordnet.
- g) Dem Grundschulbezirk Mascheroder Holz wird die Straße Am Mascheroder Holz zugeordnet.
- h) Dem Grundschulbezirk Querum werden die Straßen Grüner Ring und Güldenkamp zugeordnet.
- Dem Grundschulbezirk Rühme wird die Kroschkestraße zugeordnet.
- j) Dem Grundschulbezirk Stöckheim wird die Straße Breites Bleek zugeordnet.
- b) Dem Grundschulbezirk Veltenhof wird die Straße Okerblick zugeordnet.
- Dem Grundschulbezirk Wenden werden die Straßen Am Beberbach, Am Bockelsberg, Am Obstgarten und Rösekenwinkel zugeordnet.
- m) Dem Grundschulbezirk Diesterwegstraße wird die Feldstraße zugeordnet.
- n) Dem Grundschulbezirk Rautheim werden die Grundstücke Helmstedter Straße 57 bis 57 q zugeordnet.
- Das Grundstück Bundesallee 50 wird den Grundschulbezirken Lehndorf-Siedlung und Völkenrode als gemeinsamer Schulbezirk zugeordnet.

# Art. II

Die Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Braunschweig, 16. April 2008

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Laczny Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, 16. April 2008

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Laczny Stadtrat

## Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 16. April 2008

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBI. S. 406), und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16. April 2008 folgende Änderung beschlossen:

#### Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 24 vom 23. Dezember 2002, S. 179) in der Fassung der sechsten Änderungsverordnung vom 18. Dezember 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 32 vom 28. Dezember 2007, S. 160) wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

"Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der Anlage geändert."

Artikel II

Die Verordnung tritt zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Braunschweig, den 24. April 2008

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Lehmann Erster Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 24. April 2008

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Lehmann Erster Stadtrat

Anlage zur Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

# Anlage 1

	Straßenname	Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Ver- bin- dungs- weg = (V)
Neu	Herzogin- Anna-Amalia- Platz	11		
Neu	StNicolai- Platz	11		

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung des "Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover" über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Aufgrund des § 18 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBI. S. 63) i. V. m. §§ 29, 39 Abs. 5 bis 9 NGO in der zz. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.02.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom 20.10.2006 beschlossen:

#### Artikel I

 § 2 - Besondere Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 1 erhält die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €

- 2. Der bisherige Absatz 2 entfällt.
- 3. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
  - (2) Auf Antrag können die Mitglieder der Verbandsversammlung für die in § 1 genannten Anlässe zusätzlich Kinderbetreuungskosten geltend machen, und zwar bis zu einer Höhe von 8,00 € je Stunde für die Dauer des jeweiligen Anlasses. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch ist auf max. 52,00 € im Monat begrenzt.

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung infolge ihrer mandatsbedingten Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

4. Es wird ein neuer § 3 eingefügt:

#### § 3 Verdienstausfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandenen Verdienstausfalls. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) ersetzt.
- (2) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde für die in Abs. 1 festgesetzte Dauer gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Mitglied der Verbandsversammlung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Zweckverband erstattet

dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Satz 1 festgesetzten Höhe.

- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen
  und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil
  entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder
  durch Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen
  werden kann, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 8,00 € für längstens 8 Stunden je Tag (einschl.
  Wegezeit) beanspruchen. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschl. des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes versäumt wird, berechnet.
- 5. Es wird ein neuer § 4 eingefügt:

# § 4 Fahrtkosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz der Fahrtkosten für Zu- und Abgang zwischen Wohnung oder Arbeitsstelle und Sitzungsort innerhalb des Verbandsgebietes

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der 2. Klasse,
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km,
- bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung von 0,07 € je km.
- 6. Der bisherige § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss. § 66 NGO gilt entsprechend.
- 7. Der bisherige § 4 wird § 6.

## Artikel II § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Goslar, den 29.02.2008

Dr. Hartmut Heuer Erster Kreisrat Vorsitzender der Verbandsversammlung Heike Schäffer Kreisverwaltungsoberrätin Stellv. Verbandsgeschäftsführerin